

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2019/MC/113
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 16.09.2019 Verfasser: Frau M. Klatt FBL: Frau M. Rißer
2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	24.09.2019	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	16.10.2019	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung Entscheidung der Gemeinde

§ 5 Kommunalverfassung Satzungsrecht Hauptsatzung

Die neue Entschädigungsverordnung ist Ende Juni in Kraft getreten.

Diese regelt die Höhe der funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen für die in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen.

Um die neuen Sätze kommunalrechtlich „umzusetzen“, bedarf es einer Anpassung der Hauptsatzung.

Es ergeben sich folgende Veränderungen:

Art	Bisher	Höchstsatz nach Entsch.VO	Vorschlag der Verwaltung
Stellv. Bürgermeister (Stadträte)	170	220	220
Bürgervorsteher	300	360	360
Gleichstellungsbeauftragte	130	160	145
Fraktionsvorsitzende	160	190	190
Sitzungsgeld	40	40	40
Ausschussvorsitzende	60	60	60
Sitzungsgeld OTV	20	20	40
Vorsteher der OTV	75	180	90
Sockelbetrag	0	80	50

Zu den vorstehenden Veränderungen erfolgte nach umfassender Diskussion eine grundsätzliche Verständigung mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgervorsteher am 18.09.2019.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH/ Fin.HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben						
7/1.1.1.00.501100/501300/ 501900	2.100	x				Für das HH-Jahr 2019
Deckung durch Mehreinnahmen in ...						
1/6.1.1.00.401201	2.100	x				

Anlagen:

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Malchin

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Malchin am 16.10.2019 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 8 Abs. 2 wird wie Folgt geändert:

Sie erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro.

Artikel 2

Der § 10 wird wie Folgt geändert:

1. Die Stadt Malchin gewährt eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgervorsteher in Höhe von 360,00 Euro. Bei Verhinderung des Bürgervorstehers erhält der Stellvertreter für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel dieser Summe pro Vertretungstag.
2. Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 €.
3. Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 145,00 Euro.
4. Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 Euro.
5. Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, des Präsidiums und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
6. Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Regelungen für sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen gelten entsprechend für deren Stellvertretung.

7. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
8. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.
9. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro, der Vorsitzende der Ortsteilvertretung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 90,00 Euro.
10. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 4.900,00 Euro im Kalenderjahr überschreiten.
11. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung wird bei Nichtausübung der Funktion, die dieser Aufwandsentschädigung zu Grunde liegt, ausgesetzt. Das Aussetzen der Zahlung erfolgt bei nichtvorhersehbarer Dauer (z.B. längere Erkrankung) spätestens nach drei Monaten. Die Aufwandsentschädigung wird für diesen Zeitraum der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter im Amt zu einem dreißigstel Teil pro Vertretungstag gezahlt. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in der Summe nicht überschritten werden.
12. Die Ansprüche auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen der Empfänger nach § 5 der Entschädigungsverordnung entfallen mit dem Tag der Neuwahl des Organs, dem sie angehören, die der Fraktionsvorsitzenden bei Funktionsnachfolge mit dem Tag der nach einer Neuwahl des Vertretungsgremiums erfolgenden konstituierenden Fraktionssitzung, ansonsten zwei Wochen nach dem Tag der Neuwahl des Vertretungsgremiums.
13. Mit der Neuwahl des Fraktionsvorsitzes entsteht der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der gewählten Fraktionsvorsitzenden.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Malchin, den _____

Axel Müller
Bürgermeister